



Landeschiedsgericht Hessen
Vorsitzender Richter: Robert Lange
Stellvertreter: Bernd Fachinger
Peter Dambier, Simon Klages,
H.-Norbert Ulbrich

Aktenzeichen: LSG-HE-2009-12-03

Am 03.12.2009 reichte Stephan Urbach auf dem Wege der E-Mail an das Landeschiedsgericht Hessen ein Schreiben ein (Anhang 1), in dem er das Schiedsgericht um Feststellung bezüglich der Zulässigkeit von Mehrfachmitgliedschaften aufforderte. Da das Landeschiedsgericht noch nicht konsolidiert war, bestätigte Bernd Fachinger am 04.12.2009 den Eingang im Namen des Landeschiedsgerichtes und teilte ihn den Umstand des noch offenen Vorsitzes fest. Auf der Beratung am 13.12.2009 wurde Robert Lange zum Vorsitzenden gewählt, welcher die Eröffnung der Klage von Stephan Urbach in der gleichen Sitzung behandelte.

Stephan Urbach ist Mitglied Landesverbandes Hessen der Piratenpartei, weshalb die regionale Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben ist. Die Entscheidungen des Landeschiedsgerichtes richten sich nach der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei, die auch für alle nachgeordneten Schiedsgerichte verbindlich ist (SGO http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#Abschnitt_C:_Schiedsgerichtsordnung)

Nach Beratung lehnt das Schiedsgericht die Eröffnung des Verfahrens nach §3.3 SGO ab.

Gründe

1. Die Klage ist nicht schriftlich eingereicht, sondern ausschliesslich per E-Mail.
2. Es fehlt der Eingabe eine wesentliche, für eine Klage vor dem Schiedsgericht erforderliche Angabe nach §3.2 SGO: Es wird kein Streitgegner angegeben

Während die Einreichungsform selbst heilbar gewesen wäre, so ist das Fehlen des erforderlichen Merkmals ein Ausschlusskriterium einer erfolgreichen Anrufung eines Schiedsgerichtes. Bei dem Anliegen handelt es sich um eine allgemeine Feststellungsklage, für die ein Schiedsgericht nicht zuständig ist. Aus diesem Grund muss die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens abgelehnt werden.

Langen, 18.12.2009
Robert Lange
Vorsitzender im Verfahren

Anhang 1: Klageschrift

Ehrenwertes Landesschiedsgericht,

mit bestürzen habe ich fest gestellt, dass einige Parteimitglieder der Meinung sind, dass es nicht statthaft ist, Mitglied in mehreren europäischen Piratenparteien zu sein.

Im einzelnen bin ich Mitglied in der Piratenpartei Deutschland, Piratenpartei Schweiz, Piratenpartei Schweden und Piratepartei Luxemburg. Mir wird vorgeworfen, dass das nicht ginge (§2(3) der Landes- und Bundessatzung wäre hier maßgebend) und ich nicht Mitglied in mehreren Piratenparteien sein dürfe.

Ich bitte das ehrenwerte Schiedsgericht fest zu stellen, ob es mir verboten ist, in mehreren Piratenparteien aktives Mitglied zu sein.

Die Zuständigkeit des Landeschiedsgerichts ergibt sich daraus, dass der KV MKK seine Schiedsgerichtshheit nicht ausübt und somit das der nächsthöheren Gliederung anzurufen ist.

Mit bester Hochachtung
Stephan Urbach

Anhang 2: Weitere Informationen

Herangezogene Urteile anderer Schiedsgerichte

Unzuständigkeit eines Schiedsgerichtes für allgemeine Rechtsberatung

Entscheidungen des Sächsischen Landesschiedsgerichtes

AZ LSG-SN-091017

Antrag vom 17.10.2009, entschieden am 29.10.2009

Quelle: http://wiki.piratenpartei.de/images/e/e8/LSG_SN_091017.pdf